



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.265/1-V/6/89

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 28. GE 9. 89
Datum: 25. APR. 1989
Verteilt 27.4.89 Kienz

A. Wimmer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Lachmayer

2203

Betrifft: Technische Studienrichtungen

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Kopien seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 17. März 1989, GZ 60.510/7-18/89, versendeten Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen geändert wird.

21. April 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.265/1-V/6/89

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 Wien

Sachbearbeiter

Lachmayer

Klappe/Dw

2203

Ihre GZ/vom

Zl. 60.510/7-18/89
17. März 1989

Betrifft: Technische Studienrichtungen

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu einem Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen geändert wird, wie folgt Stellung:

Gemäß Art. I Z 8 des Novellierungsentwurfes sind die §§ 9 bis 15 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr. 187/1983, sinngemäß anzuwenden. Es ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß die "sinngemäße" Anwendung anderer Rechtsvorschriften nur angeordnet werden darf, wenn die inhaltliche Bedeutung einer solcher Verweisung klar ist (vgl. Pkt. 17 der Legistischen Richtlinien 1979). In diesem Zusammenhang stellt sich weiters die grundlegende legistische Frage, ob nicht die Gesetzestexte, auf welche sich eine externe Verweisung bezieht, in den Erläuterungen ausdrücklich zitiert werden sollten. Durch diese zusätzliche Übersichtlichkeit würden die Erläuterungen die parlamentarischen Beratungen, insbesondere bei einer unübersichtlichen Rechtsquellenlage, wesentlich erleichtern.

- 2 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Da ein genereller Hinweis auf diese Kopien im Versendungsschreiben fehlt, wäre vom do. Bundesministerium dafür Sorge zu tragen, daß der Nationalrat im Sinne seiner EntschlieÙung von sämtlichen beim Ressort einlangenden Stellungnahmen 25 Kopien erhält.

21. April 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is cursive and appears to be 'H. Holzinger'.